



Beitragsordnung des IngolstädterAnwaltsVerein e.V.

§ 1 Beitragspflicht

Der Ingolstädter AnwaltsVerein e.V. erhebt gemäß § 6 der Satzung von seinen Mitgliedern einen Jahresmitgliedsbeitrag.

§ 2 Jahresbeitrag

1. Es handelt sich um einen Jahresbeitrag.
2. Ermäßigungen pro rata temporis bestehen nicht.
3. Der Jahresbeitrag beträgt derzeit 200,00 €.
4. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages kann von der Mitgliederversammlung verändert werden.

§ 3 Fälligkeit des Jahresbeitrages

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist sofort nach Rechnungstellung fällig.
2. Für die zweite und jede weitere Mahnung wird jeweils ein Kostenbeitrag von 10,00 € erhoben.

§ 4 Beitragserleichterungen

1. Ein Mitglied, das innerhalb von zwei Jahren nach seiner Erstzulassung zur Anwaltschaft dem Ingolstädter AnwaltsVerein e.V. beitrifft, ist bis zum Ende des auf seine Erstzulassung folgenden nächsten Kalenderjahres von der Beitragspflicht befreit.
2. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt.

§ 5 Beitragserleichterungen

1. Folgende Mitglieder können auf ihren schriftlichen Antrag hin von künftig fälligen Jahresbeiträgen ganz oder teilweise durch den Vorstand befreit werden:
 - 1.1 Mehrfachmitglieder
Mitglieder, die bereits vor ihrem Beitritt zum Ingolstädter AnwaltsVerein e.V. Mitglieder anderer Anwaltsvereine gewesen sind und diesen weiterhin angehören, soweit diese Vereine für diese Mitglieder an den DAV und den BAV bestimmungsgemäß Beiträge entrichten und dies dem Ingolstädter AnwaltsVerein e.V. schriftlich bestätigen.
 - 1.2 Mitglieder in Mutterschutz und Elternzeit
Mitglieder, die sich am 01.01. und am 01.07. eines Jahres in Mutterschutz oder in Elternzeit befinden und dies für die Dauer des Mutterschutzes oder der Elternzeit nachweisen.
 - 1.3 Mitglieder mit nachhaltiger Krankheit
Mitglieder, welche aufgrund einer nachhaltigen Krankheit ihren Beruf zumindest vorübergehend, mindestens länger als 12 Monate voraussichtlich nicht mehr ausüben können.



1.4 Mitglieder in wirtschaftlichen Schwierigkeiten

Mitglieder, welche aufgrund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten ihren geschuldeten Mitgliedsbeitrag nicht aufbringen können und dies gegenüber dem Vorstand schriftlich glaubhaft machen, sofern sie dem Verein vorher länger als 10 Jahre angehört haben und die Anzahl der Beitragsbefreiungen für Mitglieder in wirtschaftlichen Schwierigkeiten pro Kalenderjahr danach nicht mehr als 1 % der beitragspflichtigen Mitglieder des Ingolstädter Anwaltsvereins beträgt.

2. Die Beitragsbefreiung kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.
3. Der Vorstand kann unabhängig von den vorstehend aufgeführten Fällen in begründeten sonstigen Ausnahmefällen zur Vermeidung besonderer Härten den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Ingolstädter Anwaltsvereins e.V. am 30.07.2014 beschlossen und gilt mit Wirkung ab dem 30.07.2014.